



NR. 164 | 03.07.2013

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Richtlinie zum Schutz gegen Verstöße gegen die sexuelle  
Selbstbestimmung und gegen Benachteiligung aufgrund  
sexueller Belästigung

Folkwang Universität der Künste

vom 03. Juli 2013



Aufgrund § 2 Abs. 4 KunstHG NRW erlässt die Folkwang Universität der Künste die folgende Richtlinie, die die Richtlinie gegen sexualisierte Diskriminierung und Gewalt der Folkwang Universität der Künste vom 11.04.2012 ersetzt.

### **Präambel**

Die Folkwang Universität der Künste ist eine künstlerische Ausbildungsstätte für Musik, Theater, Tanz, Gestaltung und Wissenschaft. Gemäß der Folkwang Idee von der spartenübergreifenden Zusammenarbeit der Künste sind die verschiedensten Kunstrichtungen und Disziplinen unter einem Dach vereinigt. Zugleich ist die Folkwang Universität der Künste Arbeitsort für verschiedene Statusgruppen in Lehre, Administration, Organisation und Technik.

Die Folkwang Universität ist ein Ort der Bildung. Sie hat den Anspruch, mündige Persönlichkeiten auszubilden, die von exzellenter künstlerischer und wissenschaftlicher Kompetenz, einem breiten Bildungsverständnis und einem hohen Maß an Individualität, Kreativität und gesellschaftlicher Verantwortung geprägt sind. Künstlerische und pädagogische Arbeitsweisen erfordern also eine direkte Auseinandersetzung mit individuellen und gesellschaftlichen Prozessen.

Die Art des Arbeitens ist in der Praxis oftmals von intensivem Austausch mit dem anderen geprägt. Dabei kann es zu Konflikten über Persönlichkeitsrechte und Persönlichkeitsgrenzen kommen. Das beinhaltet das Risiko, dass strafrechtliche Grenzen berührt und ggf. überschritten werden können, bzw. Benachteiligung stattfindet.

Strafrechtliche relevante Grenzüberschreitungen und sexuelle Belästigung stellen in der Regel eine Verletzung arbeitsrechtlicher, dienstrechtlicher und/oder hochschulrechtlicher Pflichten dar, die als solche von der Folkwang Universität der Künste verfolgt werden. Die Folkwang Universität der Künste übernimmt im Rahmen ihrer Zuständigkeit aktiv die Verantwortung für ein Umfeld, das frei von Diskriminierung und Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist und setzt sich unter Berücksichtigung der im Grundgesetz garantierten Freiheit der Kunst, der Wissenschaft, Forschung und Lehre für die Wahrung

von Persönlichkeitsrechten und von individuellen Persönlichkeitsgrenzen im Sinne der Gesetze ein.

Alle Angehörigen und Mitglieder der Hochschule sind aufgefordert, in diesem Sinne an der Gestaltung ihres Arbeits- und Studienplatzes mitzuwirken, der von gegenseitiger Achtung und Toleranz geprägt ist und in dem kein Raum für Benachteiligung und Verstöße gegen Recht und Gesetz – insbesondere nicht gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung – ist.

Die Folkwang Universität der Künste sieht es als ihre Pflicht an, transparente Richtlinien für die Umsetzung dieses Ziels und den Umgang aller Statusgruppen miteinander aufzustellen. Die Richtlinie dient dazu, die Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu konkretisieren und dessen Geltungsbereich auch auf Personen auszudehnen, die nicht Beschäftigte im Sinne des AGG sind. Betroffene Frauen und Männer sollen ermutigt werden, gegen Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung und gegen sexuelle Belästigung sowie die darin liegende Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte aktiv vorzugehen.

### 1. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für alle Mitglieder, Angehörige, Gasthörerinnen und Gasthörer sowie für Besucherinnen und Besucher der Hochschule.

### 2. Begriffsbestimmungen

2.1 Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind Verstöße im Sinne des Strafgesetzbuches oder strafrechtlicher Nebengesetze.

2.2 Sexuelle Belästigung wird im Sinne von § 3 Abs. 4 AGG<sup>1</sup> und als Benachteiligung im Sinne von § 3 Abs. 3 AGG verstanden. Die Würde von Personen verletzende Verstöße sind also **insbesondere:**

---

<sup>1</sup> \* Gemäß § 3 Abs. 4 AGG ist eine sexuelle Belästigung ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von

- die Aufforderung zu sexuellen Handlungen oder Verhaltensweisen,
- die Verfolgung und Nötigung mit (auch indirektem) sexuellem Hintergrund,
- sexuell herabwürdigender Sprachgebrauch
- herabwürdigende Bemerkungen über Personen oder deren Körper, die in einen (auch subtilen) sexuell geprägten Zusammenhang gestellt werden
- sexuell herabwürdigende Kommentare über das Intimleben und den Körper
- obszöne und/oder sexuell herabwürdigende Schmierereien
- die verbale, schriftliche und bildliche Präsentation obszöner Inhalte und/oder Darstellungen, so wie das Kopieren, Anwenden, Nutzen oder Zeigen obszöner Computerprogramme und Internetseiten, soweit diese geeignet sind, einen anderen sexuell herabzuwürdigen

Gehört die Auseinandersetzung mit sexuellen Handlungen und/oder Inhalten zur künstlerischen Ausbildung, so ist zuvor die Zustimmung der Teilnehmer einzuholen.

2.3 Als unmittelbare Benachteiligung wird eine Verhaltensweise insbesondere dann angesehen, wenn die Gefahr besteht, dass die betroffene Person eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde, falls sie sich dem Verstoß gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder der sexuellen Belästigung im Sinne dieser Richtlinie widersetzt.

### 3. Grundsätze

3.1. Alle Mitglieder und Angehörige der Universität, insbesondere solche im Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Leitungsaufgaben in Lehre, Forschung und Selbstverwaltung wirken in ihrem Bereich darauf hin, dass Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Benachteiligung durch sexuelle Belästigung unterbleiben oder abgestellt werden.

3.2. Universitäre Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit verpflichtet, Hinweisen auf Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung

---

pornographischen Darstellungen gehören, das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

und wegen Benachteiligung durch sexuelle Belästigung nachzugehen und dafür Sorge zu tragen, dass geeignete Maßnahmen zur Klärung, Verfolgung und Verhinderung getroffen werden.

3.3 Die Hochschulleitung stellt sicher, dass Beschwerde über Vorfälle im Sinne dieser Richtlinie entgegengenommen und zielführend – unter Wahrung der Rechte der betroffenen und der beschuldigten Beteiligten – bearbeitet werden.

3.4 Die Unschuldsvermutung zugunsten beschuldigter Personen ist in jedem Verfahrensstadium zu beachten. Es ist darauf hinzuwirken, dass der betroffenen Person allgemein und der beschuldigten Person mit Ausnahme der auf Grund Gesetzes vorgesehenen zulässigen Maßnahmen möglichst keine zusätzlichen persönlichen oder beruflichen Nachteile entstehen.

#### **4. Aufklärungs-, Beratungs- und Beschwerderechte**

4.1 Angehörige und Mitglieder der Folkwang Universität der Künste, die von der Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte durch Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung und/oder durch sexuelle Belästigung durch Angehörige oder Mitglieder der Folkwang Universität der Künste betroffen sind, haben das Recht auf

- Bericht
- Aufklärung und Beratung
- Beschwerde

über den geklagten Sachverhalt.

Das Recht, ohne Beteiligung universitärer Instanzen gegen Verstöße im Sinne dieser Richtlinie vorzugehen, bleibt davon unberührt.

4.2 Zur Wahrung ihrer Anonymität können Betroffene auch eine Vertrauensperson beauftragen.

4.3 Betroffene können sich zur Entgegennahme des Berichtes über Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung und/oder über sexuelle Belästigung an alle zuständigen Stellen der Folkwang Universität der Künste wenden. Betroffene, die ihre Anonymität gegenüber

der Hochschulleitung wahren wollen, sollen ihren Bericht grundsätzlich zuerst gegenüber der Ombudsstelle zum Schutz gegen Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung und gegen Benachteiligung aufgrund sexueller Belästigung erstatten.

## **5. Erstberatung/Ombudsstelle**

5.1 Betroffene haben einen Anspruch auf Aufklärung über ihre Rechte und Möglichkeiten bei Verstößen im Sinne dieser Richtlinie. Sie können unter Wahrung ihrer Anonymität eine für sie kostenlose Erstberatung in Anspruch nehmen. Die Erstberatung wird durch die „Ombudsstelle“ durchgeführt, die über die tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten des weiteren Vorgehens wegen des geklagten Sachverhaltes informiert. Auf Unterstützungsmöglichkeiten durch Interessenvertretung und Beratungsstellen und psychologische Beratungsangebote wird hingewiesen. Sie erreichen die Ombudsstelle unter: [ombudsstelle@folkwang-uni.de](mailto:ombudsstelle@folkwang-uni.de).

5.2 Es ist Zweck der Erstberatung, Betroffenen die Entscheidung darüber zu ermöglichen, welche tatsächlichen und rechtlichen Schritte aufgrund ihrer Information möglich sind und eingeleitet werden sollen. Über den Grundsatz des rechtlichen Gehörs eines Beschuldigten und die Grenzen der Möglichkeiten der Wahrung der Anonymität bei Erstattung von Strafanzeigen, bei Einleitung arbeitsrechtlicher Maßnahmen, Disziplinarverfahren, Beschwerdeverfahren nach dem AGG, etc..., ist aufzuklären.

5.3 Die „Ombudsstelle“ unterliegt der Schweigepflicht. Über die Inanspruchnahme der Erstberatung werden Hochschulleitung und die Gleichstellungsstelle in anonymisierter Form informiert. Maßnahmen, die die Anonymität der betroffenen Person verletzen oder mit denen die Gefahr verbunden ist, dass ihr berufliche oder persönliche Nachteile entstehen können, dürfen nicht gegen deren Willen veranlasst werden.

5.4 Sollen auf Wunsch der betroffenen Person nach der Erstberatung weitere Schritte wegen des geklagten Sachverhaltes eingeleitet werden, so kann die betroffene Person im Wege der einfachen oder der formellen Beschwerde vorgehen. Ist die betroffene Person Beschäftigte/Beschäftigter oder Beamter/Beamtin so bleiben das Beschwerderecht und –

verfahren gemäß den §§ 13 – 16 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie das Beschwerdeverfahren nach § 171 BGG unberührt.

## **6. Einfache Beschwerde**

6.1 Betroffene können allein oder mit Hilfe

- der Ombudsstelle
- der zentralen Gleichstellungsbeauftragten

ein Verfahren über eine einfache Beschwerde initiieren. Dazu soll ihnen von der/dem Betroffenen ein Bericht über den konkret geklagten Sachverhalt mit Angaben zu Ort, Datum, Umständen, Zeugen, etc... des geklagten Sachverhaltes vorgelegt werden.

6.2 Es kommen je nach den Bedingungen und der Schwere des Einzelfalles und unter Wahrung berechtigter Anonymitätswünsche und Schutzbedürfnisse der betroffenen Personen folgende informelle Maßnahmen in Betracht:

- persönliches Gespräch der betroffenen Person oder einer Person ihres Vertrauens mit der beschuldigten Person,
- persönliches Gespräch einer vorgesetzten Person oder einer der angerufenen Ansprechpersonen mit dem Beschuldigten unter Hinweis auf das Verbot des Verstoßes gegen die sexuelle Selbstbestimmung und der Benachteiligung durch sexuelle Belästigung.

Eine Pflicht zur Teilnahme an einem solchen Gespräch besteht für die beschuldigte Person nicht.

6.3 Im Rahmen des einfachen Beschwerdeverfahrens gilt in Anlehnung an die Prinzipien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes das Prinzip des Vorrangs der friedlichen Einigung (§ 27 Abs. 2 S. 2 Ziffer 3 AGG). Im Rahmen des rechtlich Zulässigen können sog. Ausgleichsvereinbarungen getroffen werden.

6.4 Die Beschwerde führende Person ist über den Inhalt und das Ergebnis des Gespräches durch die Stelle, die das Gespräch geführt hat, zu informieren. Ggf. kann die Information

zur Wahrung der Anonymität über die Ombudsstelle oder die allgemeine Gleichstellungsstelle erfolgen.

## **7. Formelle Beschwerde**

7.1 Auf Wunsch der betroffenen Person oder falls nach Durchführung eines einfachen Beschwerdeverfahrens vor dem Hintergrund des Einzelfalls auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interesse der betroffenen Person ein dienstrechtliches, arbeitsrechtliches oder hochschulrechtliches Vorgehen dringend geboten oder zur Verhinderung weiterer – nicht unerheblicher – Rechtsgutsverletzungen notwendig erscheint oder getroffene Maßnahmen – z.B. wegen Wiederholung – ohne Erfolg geblieben sind, wird ein formelles Beschwerdeverfahren mit dem Ziel der Verhängung rechtlicher Maßnahmen – insbesondere arbeitsrechtlicher, dienstrechtlicher und/oder hochschulrechtlicher Art – von der hierzu angerufenen und zuständigen Stelle initiiert.

7.2 Für die Durchführung eines Verfahrens mit der Zielsetzung der Verhängung rechtlicher Maßnahmen gegen den Beschuldigten ist die Hochschulleitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften – insbesondere des Arbeits- und des Disziplinarrechts sowie des Hochschulrechts – zuständig.

7.3 Arbeitsrechtliche Verstöße, Dienstvergehen und Verstöße gegen sonstige Normen müssen bewiesen sein, um entsprechende Maßnahmen auslösen zu können. Deshalb soll die formelle Beschwerde möglichst die nachfolgenden Informationen beinhalten:

- genaue Beschreibung des Vorfalls
- beteiligte Personen
- Ort/Datum/Uhrzeit
- Beweismittel, z.B. Zeuginnen und Zeugen, etc... (soweit vorhanden)
- Informationen über bereits eingeleitete Maßnahmen
- informierte Personen.

7.4 Die Hochschulleitung, bzw. die von der Hochschulleitung mit der Verfahrensdurchführung beauftragte Stelle ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Die



erforderlichen Auskünfte und Informationen werden hierbei eingeholt, die wesentlichen Verfahrensschritte dokumentiert.

7.5 Bieten die Ermittlungsergebnisse keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Verstoßes gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder der Benachteiligung durch sexuelle Belästigung, so stellt die Hochschulleitung das Verfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ein. Anderenfalls entscheidet die Hochschulleitung über die zu ergreifende Maßnahme.

7.6 Voraussetzungen und Verfahren der einzelnen Sanktionen richten sich im Einzelnen nach den einschlägigen arbeits- und dienstrechtlichen, ggf. hochschulrechtlichen Bestimmungen.

Als Maßnahmen kommen u.a. in Betracht

- Durchführung eines formellen Dienstgesprächs
- mündliche oder schriftliche Belehrung
- schriftliche Abmahnung
- Versetzung
- Ausschluss von einer Lehrveranstaltung
- Ausschluss von der Nutzung von Hochschuleinrichtungen
- Hausverbot
- Exmatrikulation
- fristgerechte oder fristlose Kündigung
- Verweise, Geldbußen, Gehaltskürzungen, Versetzung oder die Entfernung aus dem Dienst
- Erstattung einer Strafanzeige.

7.7 Sind die Angeschuldigten nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität, so wird die Hochschule alle Möglichkeiten nutzen, entsprechende Schutzmaßnahmen für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule zu ergreifen. Sind die Betroffenen nicht



Mitglieder oder Angehörige der Universität, so wird die Hochschule alle Möglichkeiten nutzen, entsprechende Schutzmaßnahmen für diese zu ergreifen.

7.8 Beschwerdeverfahren nach anderen Gesetzen, z.B. dem AGG oder dem BBG bleiben unberührt.

### **8. Information**

Die zentralen und dezentralen Gleichstellungsbeauftragten werden im Einvernehmen mit der betroffenen Person über jede Beschwerde wie auch über Vorermittlungen und den Verlauf des gesamten Verfahrens unverzüglich und umfassend unterrichtet.

### **9. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste (Verkündungsblatt) in Kraft.

Die Richtlinie wird auf der Homepage der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht und alle Angehörigen und Mitglieder der Hochschule werden auf geeignete Weise von der Richtlinie in Kenntnis gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Folkwang Universität der Künste vom 03. Juli 2013.

Essen, den 03. Juli 2013

Der Rektor

Prof. Kurt Mehnert